

Die Verifizierung der Gebeine

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Beiträge zur Geschichte Nidwaldens**

Band (Jahr): **38 (1979)**

PDF erstellt am: **24.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

II. DIE VERIFIZIERUNG DER GEBEINE

1. DIE REKOGNITOREN

Neu eingeführte Reliquien, wie jene der Katakombenheiligen, bedurften also einer Verifizierung durch den Ortsordinarius, bevor sie allgemein öffentlich zur Verehrung ausgestellt werden konnten.

In der schweizerischen Quart des Bistums Konstanz teilten sich verschiedene Stellen in diese Aufgabe. Einmal war natürlich der Bischof von Konstanz der Ordinarius für das ganze Diözesangebiet. Als solcher trug er letztlich die Verantwortung für die Reliquienverehrung in seinem Bistum. Theoretisch hätten denn auch sämtliche neu eingeführten Reliquien zusammen mit den Zeugnissen beim Generalvikariat in Konstanz vorgelegt werden müssen. Um sich die dadurch entstehenden Umtriebe zu ersparen, delegierte der Bischof den Rekognitionsakt an seine Vertreter in den einzelnen Priesterkapiteln, also an die bischöflichen Kommissare oder Kapitelsdekane. Eine gewisse Kontrolle musste dennoch gewahrt bleiben: Die Kommissare hatten vor der Rekognition beim Generalvikariat in Konstanz eine Lizenz einzuholen¹.

Auf das Einhalten dieser Pflicht achtete die Kurie strengstens², ja manchmal sogar zu genau. So kam es zwischen dem Kloster Einsiedeln und dem Bischof von Konstanz wegen einer angeblich widerrechtlich vorgenommenen Rekognition zu ernststen Schwierigkeiten. Abt Niklaus Imfeld³ rekognoszierte 1745 den Firmanus-Leib für Sarmenstorf, dessen Gotteshaus dem Kloster inkorporiert war. Allerdings besass der Bischof darüber das Visitationsrecht. Konstanz wollte die Verifizierung des Abtes nicht anerkennen, weil Einsiedeln dafür keine Lizenz angefordert hatte⁴. Offenbar sah Konstanz im äbtischen Vorgehen eine Beeinträchtigung seines eigenen Ansehens.

¹ Gestützt auf die Diözesanstatuten: *Statuta synodalia Dioecesis Constantiensis*, Konstanz 1610, Titulus XXI., Paragr. III., S. 76. *Constitutiones et Decreta synodi Dioecesanæ Constantiensis edita et promulgata*, Konstanz 1665, Pars I., Titulus XXI., Paragr. III., S. 75 f.;

² Vgl.: Verweis an Pfarrer Johann Bühler durch das Generalvikariat, s. S. 52.

³ Abt Niklaus Imfeld (1734—73), vgl.: Henggeler, a.a.O., Bd. 3, S. 154—61.

⁴ Rekognitionsinstrument für den Firmanus-Leib vom 7. Okt. 1745, Kopie, in: *Sti. A. Einsiedeln*: TR 2 Nr. 3. Vgl. auch: P. Michael Schlageter, *Diarium* Bd. 1, in: *Sti. A. Einsiedeln*: A HB 18, fol. 54r f.; — Brief des Dekans und Pfarrers von Mellingen nach Einsiedeln vom 14. September 1748, worin er im Auftrag von Konstanz eine erneute Rekognition ankündigt, in: *Sti. A. Einsiedeln*: TR 2 Nr. 9. Vgl.: P. Michael Schlageter, *Diarium* Bd. 3, in: *Sti. A. Einsiedeln*: A HB 20, fol. 80r. — Einsiedeln klagt beim Nuntius und erhält seine Unterstützung: Brief des Nuntius vom 9. Oktober 1748, in: *Sti. A. Einsiedeln*: TR 2 Nr. 11.

War aber dem Prestige-Anspruch einmal Genüge getan, stellte das Einholen der bischöflichen Lizenz nur noch eine reine Formsache dar. Nach Hinterlegung der Taxen für Schreibgebühren usw. bekam man die Erlaubnis zur Rekognition ohne die geringsten Anstände. Zugleich gestattete das Generalvikariat, das positive Ergebnis der Untersuchung vorausahnend, auch gleich provisorisch die öffentliche Verehrung. «Per auctoritatem Ordinariam liceat sacrorum lypsanorum cistulas aperire . . . ; quo facto concedimus licentiam easdem sacras reliquias publicae etiam venerationi exponendi»⁵.

Das Ergebnis der Rekognition musste wieder nach Konstanz gemeldet werden, worauf dort eine endgültige Verehrungslizenz ausgestellt wurde. Mit deren Eintreffen verlor das Dokument für die Verifizierungs-Erlaubnis ihren Wert endgültig. Man scheint daher zu ihm gewöhnlich wenig Sorge getragen zu haben. Einzig in Rohrdorf hat sich, dank dem besonderen Eifer des Pfarrers, eine solche Lizenz erhalten, wenn auch nur in Form einer Kopie⁶.

Im Bistum Konstanz gab es wie bereits angetönt Klöster, die dem Bischof nicht direkt unterstellt waren. Mit der Gründung der helvetischen Benediktiner-Kongregation war die Exemption aller ihr angeschlossenen Abteien und Probsteien verbunden. Innerhalb ihrer Mauern übernahmen die Äbte die geistlichen Funktionen des Ordinarius, soweit diese nicht an die Bischofsweihe gebunden waren. Den Benediktineräbten fiel denn auch die Aufgabe zu, über die in ihre Kirchen eingetragenen Reliquien zu wachen. Die Rekognition von Katakombenheiligen konnten sie entweder selber vornehmen oder anderweitig delegieren, ohne deshalb Konstanz anfragen zu müssen⁷. In den ihnen unterstellten Frauenklöstern besaßen sie die gleichen Rechte. Der Fürstabt von St. Gallen erhielt durch das Konkordat mit dem Konstanzer Bischof vom Jahre 1613 zudem noch die Jurisdiktionsgewalt über sein Herrschafts- und Kollaturgebiet⁸. Die übrigen Äbte nahmen die Rekognition wenigstens für jene Kirchen vor, über welche sie das Kollaturrecht besaßen⁹. Selbstverständlich hatten sie auch das Recht Katakombenheilige zu verifizieren, die ihnen oder einem Konventsmitglied in Rom vergabt wurden und die sie nun ihrer-

⁵ Kopie der Lizenz für die Rekognition der beiden Martyrer Castorius und Hilaria in: Pfarrer Matthias Feurer, Liber S. Castorij, in: Pf. A. Rohrdorf: Bd. 159, S. 47.

⁶ Möglicherweise musste die Erlaubnis für die Verifizierung mit dem Ergebnis der Rekognition nach Konstanz zurückgeschickt werden.

⁷ Wenn der Abt die Verifizierung delegierte, so nahm der Dekan bzw. Prior, der Offizial oder ein Apostolischer Notar die Rekognition vor. In Einsiedeln rekognoszierte Abt Placidus Reimann nur seinen Namensheiligen Placidus M. R. selber. — Der Eröffnungsakt für jene Katakombenheiligen, die für das Stift St. Gallen bestimmt waren, fand gewöhnlich in der Statthalterei in Rorschach statt. Der Fürstabt begab sich deswegen nicht selber an den Bodensee, sondern delegierte die Verifizierung anderweitig. — In den übrigen Benediktinerklöstern nahm dagegen der jeweilige Abt die Rekognoszierung vor, oder war zumindest bei diesem Akt anwesend.

⁸ Johannes Duft, Die Glaubensfürsorge der Fürstäbte von St. Gallen, Luzern 1944, S. 47 f.;

⁹ Über die Rekognitionen der übrigen infulierten Prälaten, s. S. 62.

seits einem ihnen aus irgendwelchen Gründen nahestehenden Gotteshaus verschenken wollten ¹⁰.

In Luzern residierte der Nuntius für die Eidgenossenschaft, der gewöhnlich den Rang eines Bischofs bekleidete ¹¹. Streng kirchenrechtlich gesehen nicht einwandfrei, doch dank den besonderen Beziehungen zum Hl. Stuhl wirksam, griff dieser hin und wieder in interne Bistumsangelegenheiten ein. So erteilte er unter anderem für die Innerschweiz eigenmächtig Bewilligungen zur Rekognition von hl. Leibern oder nahm sie gar selber vor ¹². Kompetenzstreitigkeiten mit dem Fürstbischof von Konstanz gehörten zur Tagesordnung. Sie hatten eine gegenseitige Abneigung zur Folge, die soweit gehen konnte, dass einer von beiden nicht zu einem Feste erschien, wenn der andere seinen Besuch vorher schon definitiv zugesichert hatte. Gerade darum schlugen St. Galler Mönche in der Kapitelsversammlung vor, der Abt solle neben dem Nuntius noch den Bischof von Konstanz zur Translation einladen, «*quamvis supponatur eum non compariturum si compareat D. Nuntius*» ¹³.

2. DIE REKOGNITION

In den Abteien des Benediktinerordens fand unmittelbar nach der Illation oder in den Tagen darauf die Eröffnung der hl. Leiber statt. Nur selten verstrich hier längere Zeit ¹⁴. An den übrigen Orten schickte man nach dem ersten Eintragen des Katakombenheiligen einen Eilboten nach Konstanz ab. Der Eröffnungsakt konnte sich deswegen etwas verzögern, doch achtete man

¹⁰ Vgl.: Leib S. Flora für Arth. P. Anselm Bisling hatte u.a. dazu verholfen. Die Rekognition fand in Einsiedeln am 27. Oktober 1672 statt. Testimoniale vom 24. Juni 1674, in: Sti. A. Einsiedeln: A VD 11.

¹¹ Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts nahmen die Nuntien oft sogar den Rang eines Erzbischofs «*in partibus infidelium*» ein, so dass sie rangmässig den Konstanzer Fürstbischöfen voranstanden. Vgl.: *Helvetia Sacra*, a. a. O., Abt. 1, Bd. 1, S. 47—55.

¹² Vgl.: Rekognitionsinstrument für Leib S. Euprebes in Werthenstein vom 6. Oktober 1650, in: St. A. Luzern: Urkunden Wertens. 547/10692. — Rekognitionsinstrument für Leib S. Theodor in Hochdorf vom 11. November 1763, in: Pf. A. Hochdorf: II. A 2, H 115 Nr. 9. Vgl. auch: Rekognitionen anderer Reliquien durch die Nuntien: Stückelberg, a. a. O. Bd. 1, Reg.-Nr. 1053, 1362, 1363, 1364, 1572.

¹³ Kapitelsversammlung vom 17. April 1654, in: *Acta Capituli*, in: Sti. A. St. Gallen: B 366, S. 358. Kopie im *Sacrarium S. Galli II.*, in: Sti. B. St. Gallen: Codex 1719, S. 471.

¹⁴ St. Gallen: S. Honoratus: Rekogn. fand einen Tag nach der Illation statt.
S. Antonius: III.: 17. Juni; Rekogn.: 25. Aug. 1650. Rekognitionsinstrument im *Sacrarium S. Galli II.*, in: Sti. B. St. Gallen: Codex 1719, S. 458ff.; Von den übrigen Katakombenheiligen fehlt entweder das Datum der Illation oder jenes der Rekognition.

Muri: S. Leontius: Rekogn. am gleichen Tag.
S. Benedictus: Rekogn. am folgenden Tag.
Rheinau: S. Basilius: Rekogn. am gleichen Tag.
S. Theodora: Rekogn. am folgenden Tag.

im allgemeinen auch in den Pfarreien darauf, die Rekognition möglichst bald nach dem Eintreffen der Reliquien vorzunehmen.

Bei der Rekognition der Gebeine aus Rom wurde vom Offizianten untersucht, ob sie mit den in der Authentik ausgewiesenen Reliquien übereinstimmen. Der Zweck des Eröffnungsaktes bestand also in erster Linie darin, mögliche Fälschungen, die sich zwischen Rom und dem Rekognitionsort ergeben haben könnten, festzustellen und auszuschalten. Ungebrochene Siegel auf der Reliquienkiste bildeten dabei den besten Beweis für die Echtheit des darin eingeschlossenen Heiltums. Auf dem langen Transportweg konnte jedoch die Versiegelung leiden. Da aber immer mindestens noch ein Siegel unverletzt blieb, stand der Echtheitserklärung nichts im Wege ¹⁵.

Für die Verifizierung stellte man an einem geeigneten Ort, sei es Kirche, Sakristei, Abtskapelle, Refektorium oder Pfarrhof, einen Tisch auf, der meist mit rot besticktem Leinen überdeckt war. Darauf standen brennende Kerzen, wie dies allgemein für die Aussetzung von Reliquien vorgeschrieben war ¹⁶.

Zum Akt der Eröffnung mussten neben dem Offizianten noch ein (apostolischer) Notar, sofern beide Personen nicht identisch waren, und mindestens zwei Zeugen erscheinen. Daneben nahmen aber oft auch weitere Mitglieder des Konvents bzw. Gläubige aus der Pfarrei teil ¹⁷.

Einsiedeln: S. Dionysius: Rekogn. am folgenden Tag; vgl.: Rekognitionsinstrument v. 20. Febr. 1649, in: Sti. A. Einsiedeln: A SD (3) 14.

S. Bemba: Rekogn. nach zwei Tagen.

S. Placidus: Rekogn. nach zwei Tagen.

S. Flora: Rekogn. nach zwei Tagen.

Von den übrigen Katakombenheiligen und Abteien fehlen genauere Angaben.

¹⁵ Bei der Rekognition des Leibes S. Leander im Frauenkloster Maria Angelorum, ob Wattwil, war ein Siegel beschädigt. Vgl.: Beglaubigte Kopie des Rekognitionsinstrumentes vom 17. April 1652, im Sacrarium S. Galli II., in: Sti. B. St. Gallen: Codex 1719, S. 508ff.;

¹⁶ Ein Dekret der Ritenkongregation vom 22. Juni 1701 bestätigt diese Gewohnheit nach altem Brauch. *Decreta Congregationis S. Rituum*, a. a. O., Tom. 1, S. 456. Vgl. auch: «Ubi mos est eas [Reliquias] ... demonstrare, ... , ab ipsis Parochis aut aliis Clericis cum lumine ... fiat.» *Statuta synodalia Dioecesis Constantiensis*, Konstanz 1610, Tit. XXI., Paragr. II., S. 76. *Constitutiones et Decreta synodi Dioecesanæ Constantiensis edita et promulgata*, Konstanz 1665, Pars I., Tit. XXI., Paragr. II., S. 75.

¹⁷ Wurde der Römer Heilige von einem Abt für eine Pfarrei rekognosziert, dann erschien zu diesem Akt oft eine Delegation aus jenem Dorf bzw. Städtchen. Vgl. hierzu: Rekognition von S. Marinus für Lichtensteig: Rekognitionsinstrument vom 27. April 1653, in: Pf. A. Lichtensteig: Mappe 9. — Rekognition von S. Flora für Arth, Testimoniale: s. oben. — Rekognition von S. Pius für Schübelbach, Rekognitionsinstrument vom 9. April 1683, in: Sti. A. Einsiedeln: A VD 15 und 24. — Rekognition von S. Valentinus für Goldach, Rekognitionsurkunde vom 18. Mai 1761, abgedr. in: *Herrliche Erhöhung der ... sigenden Wahrheit in einem ... Blutzügen Christi, das ist Hochfeyerliche Übersetzung des Heiligen Leibs St. Valentini ...*, St. Gallen 1762, S. 11 f.;

Dagegen ohne Beteiligung aus der Pfarrei verifizierte der Abt den Leib S. Pancratius für Wil, Rekognitionsinstrument vom 31. August 1671, abgedr. in: *Gut Ding muss*

Nachdem sich alles versammelt hatte, trug man die Kiste mit den Martyrer-Gebeinen herein, falls der Leib nicht schon nach der Illation auf den hergerichteten Tisch übertragen worden war. Letzteres wurde manchmal in den Klöstern getan, um jedem Mitglied die private Verehrung zu ermöglichen. Der Notar las nun zuerst alle Briefe vor, die sich auf die Erhebung und Erwerbung der vorliegenden Gebeine bezogen, es sei denn die Schriftstücke seien schon bei früherer Gelegenheit bekannt gemacht worden¹⁸. In jedem Fall verlas er den Wortlaut der Authentik. Gemeinsam mit dem Offizianten und den berufenen Zeugen überprüfte er, ob die angekündigte Versiegelung und Verschnürung auf der Kiste angebracht war. Nachdem sie das positive Ergebnis festgehalten hatten, erbrach der Offiziant die Siegel. Er öffnete das Kästchen, nahm die einzelnen Gebeine aus ihrer Baumwoll-Verpackung und legte sie der Reihe nach auf dem Tische aus. Oft war jede Reliquie nochmals einzeln versiegelt, was einen Betrug ausschloss. Wohl mit Recht wurden alsdann die Gebeine als echt, d. h. mit jenen in der Authentik erwähnten Reliquien identisch erklärt.

Die eigentliche Rekognition fand damit ihren Abschluss. Da der Leib des Katakombenheiligen in vielen Fällen auswärts gefasst werden sollte, nahm der Offiziant gleich eine Bestandesaufnahme der übersandten Knochen vor. Damit sollte die Möglichkeit eines Diebstahls unterbunden werden, denn so konnte man jederzeit leicht feststellen, ob die abgegebenen Gebeine später für die Fassung auch alle verwendet worden waren. Solche Reliquienaufzählungen überliefern uns nicht nur genaue Angaben über den Zustand der Knochen, sondern vermitteln auch einen Eindruck über das, was in der Barockzeit grundsätzlich alles unter einem ganzen hl. Leib verstanden wurde.

Beginnen wir bei den schlecht erhaltenen Katakombenheiligen. Der Leib der Martyrin Bemba gab schon Gardehauptmann Jost Fleckenstein in Rom Anlass zum Klagen. Am 14. August 1649 äusserte er sich darüber mit folgenden Worten: «... , wan nun aber diser heylige Leyb ganz zerbrochen unnd in kleinen stüklen sich befindet, sollicher gestalten, das er mihr in einer trukken übergeben worden». Später fügt er noch plastischer bei, die Katakombenheilige bestehe «plus in cinere quam in ossibus»¹⁹. Über einen solchen Leib liess sich auch bei der Rekognition nicht viel mehr aussagen. Der Notar beschrieb ihn denn auch nur mit: «Ossa seu Corpus in plures partes divisum sanguine tinctum, et multas pulveres dictis sacris reliquiis adjunctis»²⁰.

Wyl haben, das ist gründtliche Relation welche Gestalten die Reliquien des ... Martyrers Pancratii ... zu Wyl ... empfangen worden. St. Gallen 1678, S. 36 ff.; Rekognition von S. Coelestinus für Waldkirch, Rekognitionsinstrument vom 27. Juli 1763, in: St. A. St. Gallen: H 2 Bb 26.

¹⁸ Vgl.: Rheinau: s. S. 54.

¹⁹ Brief Fleckensteins nach Einsiedeln vom 14. August 1649, in: St. A. Einsiedeln: A TD (2) 10b.

²⁰ Rekognitionsinstrument vom 28. März 1650, ausgestellt von P. Columban Ochsner, in: St. A. Einsiedeln: A SD (3) 17. Über P. Columban Ochsner (Profess 1631, +

Den schlechten Zustand des Honoratus-Leibes hatte Gardeleutnant Johann Rudolph Pfyffer den Mönchen von St. Gallen erklärt und ihn auf das hohe Alter der Knochen und auf die Feuchtigkeit in den Katakomben zurückgeführt. Darauf tröstete er die Enttäuschten: Ich «confirmier es mit der Wahrheit, dz ich vill hl. Leiber gesehen, so man noch außgraben hat, unnd hohen Potentaten unnd Fürsten verehrt, die eben auch also unnd der meisten Theil vill schlechter unnd geringer warent. Unnd hab ich in sonderheit der besten einen bekommen unnd auserwelt»²¹. Bei der Deposition des Honoratus-Leibes auf den Kreuzaltar im alten Gallus-Münster²² bezeugte der Notar, dass der Leib aus ungefähr 30 grösseren und kleineren Knochen bestanden habe, von denen er den Schädel (Cranium) und den Unterkiefer (Mandibula) identifizieren könne²³. Im Gegensatz zur hl. Bemba fehlte hier wenigstens das Haupt nicht.

Obschon Pfyffer mit seinem Hinweis auf die schlecht erhaltenen Katakombenheiligen etwas übertrieben haben dürfte, bestanden doch viele Leiber, die in die Schweiz transferiert wurden, aus nicht mehr als 30 bis 40 Gebeinstücken, sofern man von den winzigen Staub-Partikeln absieht. Doch wurden auch immer wieder vollständigere Skelette geschickt. Über ein solches schrieb Pfyffer voll Freude nach St. Gallen: «Es ist einmahl ein schöner Leib, deren wenig in wahrheit zuo bekommen. Dz hl. Haupt, welches daß merst, ist schön gantz; so sindt auch die gebein unnd meisten theils der Particlen darbey»²⁴. Nach der Rekognitionsurkunde hatte das Kloster folgende spezifizierte Knochen aus Rom erhalten:

1658), seit 1649 Apostolischer Notar, vgl.: Henggeler, a. a. O., Bd. 3, S. 296 f.;

Vgl. auch: Testimoniale für Leib S. Bemba vom 14. Mai 1864, in: Sti. A. Einsiedeln: A SD (5) 38.

²¹ Brief Pfyffers vom 30. Mai 1643 nach St. Gallen, im Sacrarium S. Galli II., in: Sti. B. St. Gallen: Codex 1719, S. 442.

²² Klosteransichten von St. Gallen vor der barocken Umgestaltung: Kupferstich von 1680 mit Ansicht des Klosterbezirkes aus der Vogelschau. Er wurde anlässlich der Translation von SS. Bacchus, Sergius, Hyacinthus und Erasmus gestochen. In: Sti. B. St. Gallen: Z 5. Abgeb. in: KDM des Kt. St. Gallen, Bd. 3, Basel 1961, Abb. 15 S. 67, Teilansicht Abb. 17 S. 69. Lit.: R. Henggeler, Die Katakombenheiligen der Schweiz in ihren bildlichen Darstellungen, in: ZSAK Bd. 1 (1939), S. 172, vgl.: Tafel 65, Abb. 1. Ansicht des Klosterhofes von Johann Melchior Füssli, nach 1709, Federzeichnung, in: ZB Zürich, Graphische Sammlung: St. Gallen 1/64.

Zur Kenntnis des alten Münsters: J. Duft, Sanct Gallischer Baumeister, in: Festschrift Hans Burkhard, Gossau 1965.

²³ Beglaubigte Kopien der Depositionsurkunde im Hierogazophylacium I., in: Sti. B. St. Gallen: Codex 1718a, S. 501 f. und im Sacrarium S. Galli II., in: Sti. B. St. Gallen: Codex 1719, S. 450 ff.; die Urkunde wurde am 27. April 1650 ausgestellt.

²⁴ Brief Pfyffers vom 16. Mai 1650 nach St. Gallen, in: Acta monasterij S. Galli, in: Sti. A. St. Gallen: B 315, S. 459. Einen Monat später schrieb Pfyffer über den gleichen Leib, er hoffe, S. Antoninus werde in St. Gallen gefallen, «weylen er solche Qualitet, die kein Potentat verachten und ausschlagen wurd.» Brief vom 11. Juni 1650, in: Acta monasterij S. Galli, in: Sti. A. St. Gallen: B 315, S. 361.

1. Den Schädel, ohne Unterkiefer, doch mit 14 Oberzähnen.
2. Das ganze Kreuzbein (Os sacrum).
3. Zwei Sprungbeine (Talus).
4. Zwei ganze Oberarm- oder Oberschenkelknochen mit Kopf (Spondylus = Wirbel) und zerbrochene Teile. Von den Unterarm- oder Unterschenkelknochen sind einer ganz und drei zerbrochene Teile vorhanden.
5. Drei flache (latus) Knochen, wovon einer ein Schulterblatt, die restlichen zwei Beckenknochen (Hüften).
6. Acht Wirbel vom Rückgrat und sechzehn Rippen vom Brustkorb.
7. Zwölf Hand- oder Fussknochen.
8. Neunzehn kleinere und grössere, undefinierbare Knochen.
9. Unzählige Knochenpartikel ²⁵.

Verschiedene Martyrer-Leiber sind in einzelnen Teilen des Skeletts vollständiger erhalten, dafür fehlen ihnen aber andere ganz. So sind z. B. von den

²⁵ Rekognitionsinstrument vom 25. August 1650 für den Leib S. Antoninus, in: Hierogazophylacium I., in: Sti. B. St. Gallen: Codex 1718a, S. 519. Vgl. auch: Sacrarium S. Galli II., in: Sti. B. St. Gallen: Codex 1719, S. 464 f.;

Der Dionysius-Leib, den Pfyffer nach Einsiedeln vermittelt hatte, wies dagegen einen etwas bescheideneren Bestand auf: «... , videlicet decem ossa maiora, tria bipalmaris, tria sesquipalmaris, duo palmaris longitudinis, unum palmi longitudinem excedens, et unum ex duobus frustis compactum palmum adaequans vel superans; itemque Cranium in tres partes divisum, maxillam inferiorem sex dentibus insignitam, magnam partem cum pluribus alijs minoribus partibus Spinae dorsi, sex articulos digitorum, duas partes notabiles de Scapulis aliaque ossa quamplura, necnon ampullae Vitreae, in qua Sanguis dicti S. Dionysij... asservatus fuerat, ...» Rekognitionsinstrument vom 20. Februar 1649, in: Sti. A. Einsiedeln: A SD (3) 14. Zum Vergleich seien hier noch die hauptsächlichsten Knochen des menschlichen Skeletts angeführt:

- Schädel (Cranium und Maxilla) mit Unterkiefer (Mandibula).
- Wirbelsäule (Columna vertebralis), bestehend aus 7 Halswirbeln, 12 Brustwirbeln, 5 Lendenwirbeln, dem Kreuzbein (Os sacrum) und dem Steissbein (Os coccygis).
- Brustbein (Sternum) und 24 Rippen (Costae).
- 2 Schulterblätter (Scapulae), 2 Schlüsselbeine (Claviculae), 2 Oberarmknochen (Humeri), 2 Ellen (Ulnae), 2 Speichen (Radii).
- Handknochen: je 8 Handwurzelknochen (Ossa carpi), 5 Mittelhandknochen (Ossa metacarpalia) und 14 Fingerknochen (Ossa digitorum manus).
- 2 Hüftbeine (Ossa coxae), 2 Oberschenkelknochen (Femura), 2 Kniescheiben (Patellae), 2 Schienbeine (Tibiae), 2 Wadenbeine (Fibulae).
- Fussknochen: je 7 Fusswurzelknochen (Ossa tarsi), 5 Mittelfussknochen (Ossa metatarsalia) und 14 Zehenknochen (Ossa digitorum pedis).
- verschiedene Schaltknochen (Ossa sesamoidea).

Vgl.: H. Feneis, Anatomisches Bildwörterbuch der internat. Nomenklatur, Stuttgart 1970, S. 2—55. G. Wolf-Heidegger, Atlas der systematischen Anatomie des Menschen, Bd. 1, Basel 1961, S. 1—93.

²⁶ Testimoniale für Leib S. Sergius vom 29. März 1674, im Sacrarium S. Galli II., in: Sti. B. St. Gallen: Codex 1719, S. 690. Vgl. auch: Hierogazophylacium I., in: Sti. B. St. Gallen: Codex 1718a, fol. 173r f.;

Ausführliche Beschreibung der Leiber SS. Charitosa, Candida, Placidus, Gregor, Vitalis in Einsiedeln, vgl. verschiedene Testimoniale vom April 1864, in: Sti. A. Einsiedeln: A SD (5) 38.



Tafel 5

Hergiswald, Reliquienschrein mit Leib von S. Felix. Der aus furniertem Mahagoni geschaffene Schrein stammt aus der Zeit der Translation (Mitte des 17. Jahrhunderts). Auf einem tischartigen Unterbau ruht das im Grundriss rechteckige Gehäuse. Seine Kanten sind mit Heiligenstatuen und geflügelten Engelsköpfen geziert. Das flache Walmdach schmücken knieende Englein und zuoberst Maria mit dem Kind. Die eigenartige Anordnung der Reliquien darf wohl kaum als zeitgenössisch bezeichnet werden. Renovation 1932. Der Schrein als solcher kann als ein Beispiel herangezogen werden, wie die Katakombenheiligen vor 1675 zur Verehrung ausgestellt wurden. Vgl. hierzu Text S. 87 bis 92.

Hergiswald, Wallfahrtskapelle.

Photo: Denkmalpflege des Kantons Luzern.

Gebeinen des hl. Sergius der Schädel mit dem Unterkiefer, beide Schulterblätter und die Hüften vorhanden, dagegen mangelt es bis auf je drei Finger- und Zehenknochen an den Extremitäten ²⁶.

Unter einem ganzen Corpus darf man sich also kein vollständiges Skelett vorstellen. Bereits Teile des Hauptes, des Brustkorbes, der Huft- und Schulterblätter und der Extremitäten machten einen Leib aus. Hierzu wurde in Rom noch ein Säcklein mit Reliquienstaub abgegeben, welcher die fehlenden Gebeine darstellen sollte.

Um Fälschung und Diebstahl auszuschliessen, genügte das Aufzählen des Heiltums nicht in jedem Fall vollständig. Darum beschrieb der Notar besonders «gefährdete» Reliquien möglichst genau. Präzise Grössenangaben über die Frakturstellen sollten die frommen Fasserinnen daran hindern, Partikel aus der Bruchstelle herauszuklauben, damit sie in ihrer Kirche wenigstens einen ganz kleinen Teil der begehrten Martyrerreliquie besässen. Ich lasse hier die Schilderung eines hl. Hauptes folgen: «Caput est iuxta virilis capitis magnitudine. Dentes continet decem; omnes satis firmiter intrarent. Inter hos quinque sunt molares, videlicet in dextro tres, in sinistro duo. Undecimum dentem minorem extraxi mobilem facile, et cum aliis dentibus in capsula lignea reposui. — Caput dextro latere integrum est, sinistra pars maxilla perfracta ut digiti duo possint imitti commode. Desideratur etiam os arvulum ab auro sinistro adusque cavitatem oculi sinistri . . .» Es folgen noch Angaben über sieben auf dem Schädel verteilte Flecken und die Beschreibung des Kinnbackens ²⁷. Dieser kurze Ausschnitt mag verdeutlichen, mit welcher Genauigkeit die Reliquien untersucht wurden. Die Möglichkeit eines späteren Betruges ist damit fast ausgeschlossen ²⁸.

Unmittelbar nach der Rekognition, oder wo sie vollzogen wurde, nach der Inventarisierung der Gebeine, begann die Zeremonie der Verehrung, zuerst durch den Offizianten selbst, mit Inzensation, Gebet und Kuss des Heiltums. Nach ihm trat auch der übrige Klerus seinem Rang entsprechend dazu. Der Offiziant hielt dabei den Geistlichen etwas Heiltum, gewöhnlich das hl. Haupt oder sonst einen wichtigen Partikel, zum Kusse hin. Zuletzt wurden auch, sofern sie anwesend waren, die Laien zur Veneration zugelassen. Sie berührten manchmal nach dem Kusse die Gebeine mit Rosenkränzen oder anderen Andachtsgegenständen, um auf diese Weise eine Reliquie «ex contactu» mit nach Hause nehmen zu können. Unterdessen sang der Chor zuweilen den Ambrosianischen Lobgesang. An dessen Stelle trat in Frauenklöstern die Allerheiligenlitanei, wobei die Nonnen selbstverständlich den eben rekognoszieren Heiligen unter den ersten Märtyrern anführten: «Sancte N., Martyr

²⁷ Descriptio Capitis S. Euprebitis Martyris, in: St. A. Luzern: Urkunden Werthenstein 547/10622.

²⁸ Allerdings wurde bei der Rekognition nur in ganz seltenen Fällen ein Chirurg bzw. ein Bader zugezogen. Behauptungen, wonach etwa Tierknochen für Martyrerbeine ausgegeben worden seien, dürften jedoch für die Schweiz kaum stimmen.

Romanus, ora pro nobis!» Manchmal schloss sich dem Eröffnungsakt auch ein feierliches Hochamt an ²⁹.

Danach packte man die Reliquien wieder säuberlich ein und versah sie mit dem Abts- oder Kapitels- und dem Notariatsiegel. Der Offiziant übergab sie dann dem Sakristan, der für ihren baldigen Transport in ein Frauenkloster zur Fassung verantwortlich war oder sie bis zu einer späteren Auszierung aufbewahren sollte.

Zuletzt oblag es dem Notar, die Rekognitionsurkunde anzufertigen und sie von den bestimmten Zeugen unterschreiben zu lassen.

Das «Instrumentum Recognitionis» gehörte neben der Authentik zu den wichtigsten schriftlichen Zeugnissen über eine Reliquie. Diese Urkunde hat sich daher auch sehr oft bis heute erhalten. Wenn ihr Text nicht einfach auf der Rückseite der Authentik angebracht wurde, so schrieb ihn der Notar auf Pergament ³⁰. Neben der Beschreibung des Eröffnungsaktes ist meistens ein kürzerer Bericht über den Erwerb der Gebeine beigefügt samt einer beglaubigten Abschrift der Authentik; sie fehlt natürlich, wenn das Rekognitionsinstrument auf ihrer Rückseite niedergeschrieben wurde. Orts- und Zeitangabe, sowie Aufzählung der Zeugen vervollständigen die Urkunde.

Die Rekognition der Katakombenheiligen im Territorium der Fürstabtei St. Gallen wurde immer in einem Kloster oder in einem Amtssitz der äbtischen Statthalter vollzogen. Ebenso nahm man auch im Stift Einsiedeln die Verifizierung der Römer Heiligen für alle Kollatur-Kirchen vor. Sonst fand der Eröffnungsakt gewöhnlich in den Pfarreien statt, wobei das gläubige Volk meist zum ersten Male mit dem neuen Martyrer in Berührung kam.

²⁹ Rekognitionsinstrument für den Leib S. Leander im Frauenkloster Maria Angelorum, ob Wattwil: Q.-Angabe, s. S. 67.

Rekognitionsinstrument für den Leib S. Theodora im Zisterzienserinnenkloster Magdenau vom 14. Mai 1662, im Sacrarium S. Galli II., in: Sti. B. St. Gallen: Codex 1719, S. 534 ff.;

Rekognitionsinstrument für Leib S. Flora im Zisterzienserinnenkloster Feldbach vom 8. April 1664, abgedr. in: Cistercienser-Chronik, 43. Jg. (1931), S. 254 ff.;

Rekognition für Leib S. Julian im Frauenkloster Notkersegg vom 18. Januar 1748: Klosterchronik, in: Kl. A. Notkersegg: 4/21, S. 135. Das Rekognitionsinstrument befindet sich im Reliquenschrein mit dem Leib S. Julianus.

Rekognitionsinstrument für den Leib S. Prudentia im Dominikanerinnenloster St. Peter am Bach vom 10. Dezember 1763, in: Kl. A. St. Peter, Schwyz: Mappe, Reliquien S. Prudentia.

Rekognitionsinstrument für den Leib S. Magnus im Frauenkloster Glattburg vom 13. November 1775, in: Kl. A. Glattburg: Mappe, Reliquien.

³⁰ Beispiele, bei denen das Instrument hinten auf der Authentik angebracht ist: Rekognitionsinstrument für Leib S. Clementia in der Pfarrkirche St. Stephan, Beromünster, vom 18. April 1702, in Pf. A. Beromünster: Mappe 3/5.

Notkersegg: s. oben. Hochdorf: s. Anm. 12.